

**Anlage 1:** Hinweise zur Feststellung des Vorliegens einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Trinkwasserverordnung

Im Folgenden finden Sie typische Hinweise für das Vorliegen einer Untersuchungspflicht nach Trinkwasserverordnung:

1. Das Gebäude verfügt über eine zentrale Warmwasserbereitung (Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer).
2. Es gibt Einrichtungen, in denen es zu "Verneblungen von Trinkwasser" kommen kann z.B. Duschen
3. Das Volumen des Warmwasserspeichers beträgt mehr als 400 L oder der Rohrleitungsinhalt vom Ausgang des Speichers bis zu mindestens einer Entnahmestelle überschreitet 3 L.
4. Das Gebäude befindet sich in einer Einrichtung, in der das Trinkwasser zur gewerblichen Nutzung gehört (z. B. Vermietung) **oder** das Gebäude befindet sich in öffentlicher Nutzung, d.h. es gibt einen wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis, z. B. in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen der Trinkwassererwärmung.